



Bezirksregierung Münster

**Nevinghoff 22  
48147 Münster**

Telefon: 0251 / 411-0

## **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

### **Änderungsgenehmigung**

**52-500-9947309/0012.U  
G0087/14**

**22.04.2015**

**REMONDIS GmbH & Co. KG West  
Dieselstraße 3  
44805 Bochum**

**Standort der  
Abfallbehandlungsanlage  
Zum Heidehof 52  
48157 Münster**

Änderung der Restabfallbehandlungsanlage zur Erzeugung von deponiefähigem Abfall und Abfallsortierung zu einer Anlage zur biologischen Behandlung von Abfällen zum Zwecke der Erzeugung gütegesicherter Komposte unter Beibehaltung der Restmüllsortierung.



## Gliederung

|                                                                               | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------|-------|
| I Tenor                                                                       | 3     |
| II Umfang der Genehmigung                                                     | 3     |
| III Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen | 4     |
| IV Nebenbestimmungen                                                          | 4     |
| 1. Allgemeine Festsetzungen                                                   |       |
| 2. Immissionsschutzrecht                                                      |       |
| 3. Abfallrecht                                                                |       |
| 4. Baurecht                                                                   |       |
| 5. Landschaftsrecht                                                           |       |
| 6. Artenschutzrecht                                                           |       |
| V Hinweise                                                                    | 9     |
| 1. Immissionsschutzrecht                                                      |       |
| 2. Artenschutzrecht                                                           |       |
| 3. Veterinär- und Gesundheitsrecht                                            |       |
| 4. Baurecht                                                                   |       |
| VI Kostenentscheidung                                                         | 10    |
| VII Begründung                                                                | 10    |
| VIII Ihre Rechte                                                              | 12    |
| Anhang 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen                                   | 14    |
| Anhang 2 : Fundstellenverzeichnis                                             | 16    |



## I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 15.09.2014 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG<sup>1</sup> - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die

### Genehmigung

auf dem Grundstück in 48157 Münster, Zum Heidehof 52; Gemarkung Münster, Flur 254, Flurstück 7, die bestehende, nach den Regelungen der 30. BImSchV betriebene, mechanisch-biologische Restabfallbehandlungsanlage (MRBA) zur nicht mehr den Regelungen der 30. BImSchV unterliegenden mechanischen und biologischen Abfallbehandlung gemäß den Ziffer:

**8.5** Spalte c und d, Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von

**8.5.1** 75 Tonnen oder mehr je Tag, und der Anlagen gemäß Ziffer:

**8.11.2.2** Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV in der z. Zt. gültigen Fassung, geändert zu errichten und zu betreiben

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der Änderung der von der Ursprungsgenehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

#### Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- Baugenehmigung gemäß BauO NRW
- 

Hinweis: Die Erlaubnis für die Einleitung von behandeltem Regenwasser gemäß § 8 i.V.m. § 10 WHG, ist nicht Bestandteil dieses Bescheides.

## II. Umfang der Genehmigung

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen:

---

<sup>1</sup> Die Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften finden Sie im Anhang 2.



| Betriebseinheit | Bezeichnung                  | bestehend aus                                                                                                                       |
|-----------------|------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| BE 1            | Mechanische Aufbereitung     | Annahmehalle für Restmüll und getrennter Annahmebereich für Bioabfälle, mechanische Aufbereitung der Restabfälle und der Bioabfälle |
| BE 2            | Vergärung                    | Fermenter, Mischer, Pumpen, Gasaufbereitung, Gasspeicher                                                                            |
| BE 3            | Tunnelrotte/Abluftbehandlung | Tunnelrotte, Kompostaufbereitung, Lüftungstechnik und Biofilter                                                                     |

### III.

#### Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
2. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.

### IV.

#### Nebenbestimmungen

##### 1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Änderungen ergeben.
- 1.2. Mit Bestandskraft dieser Genehmigung, werden folgende Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 18.12.2001, Az.: 9947309.G036/00Fw/25 aufgehoben:  
  
1.1; 1.3;  
3.1; 3.10; 3.11; 3.12; 3.13  
4.3; 4.4  
5.4



- 1.3. Mit Bestandskraft dieser Genehmigung, werden folgende Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 17.12.2002, Az.: 9947309.G005/02Fw/25 aufgehoben:

1.1; 1.3  
3.1; 3.2; 3.3; 3.4; 3.5; 3.6; 3.8; 3.12; 3.13; 3.14

Hinweis:

Mit Bestandskraft der Genehmigung vom 26.07.2004, Az.: 9947309.G0071/03 Fw/25, erlosch die Genehmigung vom 04.06.2003, Az.: 9947309.G004/02 Fw/25.

- 1.4. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.5. Der Bezirksregierung Münster und dem Bauordnungsamt der Stadt Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) sowie eine spätere Stilllegung der Anlage eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.6. Der Anlagenbetreiber hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebs, die wesentliche Veränderungen des Zustandes, der Funktionsfähigkeit oder der Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

## 2. Immissionsschutzrecht

- 2.1 Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.
- 2.2 In allen Anlagenteilen der Sortier- und Kompostanlage sind zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Emissionen Türen und Tore der Betriebshallen bzw. -gebäude geschlossen zu halten. Die mit Luftschleieranlagen ausgestatteten Tore gelten bei in Betrieb befindlichen Luftschleieranlagen als geschlossene Tore.
- 2.3 Die in den verschiedenen Anlagenteilen mit einer Abluftabsaugeinrichtung erfasste Abluft ist der Abluftbehandlungsanlage, bestehend aus Abluftwäscher und Biofilter, zuzuführen.
- 2.4 In der Reinluft des Biofilters dürfen folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

|                          |                           |                       |
|--------------------------|---------------------------|-----------------------|
| staubförmige Emissionen: | Massenkonzentration       | 10 mg/m <sup>3</sup>  |
| geruchsintensive Stoffe: | Geruchsstoffkonzentration | 500 GE/m <sup>3</sup> |



Die Unterschreitung der Emissionsgrenzwerte und damit die regelmäßige Leistungsprüfung des Biofilters, ist erstmalig frühestens 3 und spätestens 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage und danach wiederkehrend alle 3 Jahre messtechnisch nachzuweisen.

Dieser Nachweis ist von einer gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu erbringen. Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, einen dem Anhang B der VDI-Richtlinie 4220 entsprechenden Bericht über die Nachweisführung zu erstellen. Eine Ausfertigung des Berichtes ist der Bezirksregierung Münster unaufgefordert und unverzüglich nach den Messungen vorzulegen.

2.5 Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster sind zusätzliche Leistungsprüfungen nach Nebenbestimmung 2.4 durchführen zu lassen.

2.6 Für die Abluftbehandlungsanlage (Abluftwäscher und Biofilter) ist eine allgemein verständliche Betriebsanleitung zu erstellen. Darin sind Anweisungen für die Betriebszustände zu geben:  
An- und Abfahrt, Normalbetrieb, Winterbetrieb, Störungen, und Stillstandzeiten.  
Bei automatischen Anlagenteilen ist der Handbetrieb bei Ausfall der Automatik zu beschreiben.

2.7 Für die Eigenüberwachung des Biofilters ist ein Betriebstagebuch zu führen. Folgende Einflussgrößen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren:

täglich:

- zugeführte Rohgasmenge
- Temperatur des Rohgases vor Eintritt in das Biofilter
- relative Feuchtigkeit des Rohgases vor Eintritt in das Biofilter
- Geruchsprüfung auf Durchschlagen von Rohgas

halbjährlich:

- allgemeiner Zustand des Biofilters mit Überprüfung auf Rissbildung und Setzungen
- Untersuchung auf gleichmäßige Durchströmung des Filterbettes durch Probeentnahmehaube und Anemometer
- Feststellung der organischen Substanz des Biofiltermaterials durch Bestimmung des Glühverlustes
- Bestimmung des pH-Wertes im Biofiltermaterial

2.8 Instandhaltungsarbeiten am Biofilter sind nach Maßgaben des Herstellers der Abluftbehandlungsanlage durchzuführen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

2.9 Durch geeignete Befeuchtungseinrichtungen ist sicherzustellen, dass das Biofiltermaterial die erforderliche Feuchtigkeit aufweist. Hierzu muss die relative Luftfeuchtigkeit der Biofilterzuluft mindestens 95 % betragen.



- 2.10 Die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu prüfen und umzusetzen.

### 3. **Abfallrecht**

#### 3.1 Zugelassene Abfallarten

Es dürfen ausschließlich Abfälle angenommen und behandelt werden, die unter Griff 4. (4.1 Vorgesehene Inputmaterialien) der Antragsunterlagen aufgeführt sind. Die Zuordnung zum jeweiligen Behandlungsverfahren ist einzuhalten.

- 3.2 In den Anlagenteil zur biologischen Behandlung (Kompostierung) dürfen ausschließlich Abfälle angenommen werden, die der Bio-Abfall Verordnung entsprechen.

- 3.3 In der Annahmehalle zur Erzeugung von gütegesicherten Komposten angenommene Bioabfälle sind deutlich erkennbar von den zur Sortierung angenommenen Abfällen getrennt zu halten.

- 3.4 Die sich aus der Bio-Abfall Verordnung ergebenden, erforderlichen Aufzeichnungen sind min. 5 Jahre aufzubewahren. Die Archivierung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass jederzeit ein Zugriff auf die Daten möglich ist.

- 3.5 Der Restabfall (Input Sortierung) ist am Anlieferungstag der Behandlung zuzuführen. Verbleiben in Ausnahmefällen (z. B. Anlieferungsspitzen, Wartungsarbeiten) während der Arbeitsruhe (nachts, Sonn- und Feiertagen) Restabfälle in der Anlieferung, ist zur Vermeidung von Geruchsemissionen und Explosionsgefahr die Absaugung der Halle mit voller Leistung zu betreiben.

- 3.6 Das Outputmaterial (Kompost) ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Rottetunnel zwischenzulagern. Eine Außenlagerung von Kompost ist nicht zulässig.

#### Hinweis:

Die v. g. Bestimmungen gelten neben den gesetzlichen Pflichten des KrWG, der Nachweisverordnung –NachwV-, der Abfallverzeichnis-Verordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft sowie dem Abfallverbringungs-gesetz (AbfVerbrG).

### 4. **Baurecht**

- 4.1 Die Forderungen und Bedingungen des Brandschutzkonzeptes vom Sachverständigenbüro Müller-BBM vom 18.12.2014 sind bei der weiteren Planung und Ausführung entsprechend umzusetzen.



- 4.2 Zur Archivierung bei der Feuerwehr und späteren Durchführung der Brandschau sind folgende Zeichnungen vor Baubeginn beim Bauordnungsamt der Stadt Münster einzureichen:
- Zeichnungen des Brandschutzsachverständigen mit Angaben zur brandschutztechnischen Ausführung der Bauteile (Wände, Türen, ggf. Tragkonstruktion, etc.) sowie der brandschutztechnischen Infrastruktur (RWA, Löschanlagen, Wandhydranten, etc.).
  - Alternativ können Architektenzeichnungen vorgelegt werden, sofern sie über die vorgenannten Angaben verfügen.
- 4.3 Das Gebäude ist mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscher auszustatten. Die ordnungsgemäße Ausrüstung des Betriebes mit Feuerlöschern ist durch Vorlage einer Bescheinigung des Sachverständigen oder durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.

## 5. **Landschaftsrecht**

- 5.1 Bei dem geplanten Umbau der MBRA handelt es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 4 LG, da mit der Erweiterung der Halle auch der Bau einer neuen Zufahrt an der Westseite verbunden ist. Ferner wird an der Nordostseite der Anlage eine zusätzliche Fläche mit Schotter befestigt. Diese führt zum Verlust von offenen Bodenflächen, die derzeit als Bodendeponie und Hecken genutzt werden. Die Bewertung dieses Eingriffs verursacht einen Verlust von 2066 ökologischen Werteinheiten. Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind vom Verursacher gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.
- 5.2 Zur Kompensation dieses Eingriffs stellt die AWM Münster eine Obstwiese (KomKat 01/24) zur Verfügung, die im Zuge einer Photovoltaikanlage auf der ZDM II angelegt wurde. Die Gesamtfläche der Obstwiese beträgt ca. 13.400 qm. Von ihr sind bereits 5.400 qm für die v.g. Photovoltaikanlage gebunden. Die Fläche besitzt gemäß der damaligen Bewertung ein Aufwertungspotential von 4 WE/qm. Damit ist für den o.g. Eingriff eine weitere Fläche von ca. 520 qm (784/4) zu binden.

## 6. **Artenschutzrecht**

- 6.1 Wenn Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten besonders oder streng geschützter Tierarten festgestellt werden, sind die Arbeiten einzustellen und die untere Landschaftsbehörde (Herr Tost, Tel.: 0251/492-6714 bzw. Herr Genius, Tel.: 0251/492-6715 bzw. Herr Dreier, Tel.: 0251/492-6727) ist zu benachrichtigen.
- 6.2 Eventuell notwendige Fällarbeiten sind aus Gründen des Artenschutzes in der Zeit vom Oktober bis Februar vorzunehmen.



## **V. Hinweise**

### **1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht**

- 1.1 Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Änderungsgenehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- 1.2 Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 1.3 Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

### **2. Hinweise zum Artenschutz**

- 2.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. einheimischen Vogelarten wie Schwalben, Mauersegler, Kiebitz, Turmfalke, Steinkauz, alle Fledermausarten, Amphibien wie Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

### **3. Hinweise zum Veterinär-/Gesundheitsrecht**

- 3.1 Es ist sicherzustellen, dass die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, insbesondere Artikel 24, 25, 28 und Artikel 29 sowie der Verordnung (EG) Nr. 142/2011, insbesondere Artikel 10 sowie der TierNebV eingehalten werden.



#### **4. Hinweise zum Baurecht**

- 4.1 Spätestens bei Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Münster ein Nachweis über die Standsicherheit einzureichen, der von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft ist (§ 68 Abs. 2 Nr.: 2 BauO NRW). Der Nachweis kann zur Prüfung auch dem Bauordnungsamt der Stadt Münster (2-fach) vorgelegt werden.
- 4.2 Spätestens bei Baubeginn ist der staatlich anerkannte Sachverständige (§ 85 Abs. 2 Satz 1 Nr.: 4 BauO NRW) dem Bauordnungsamt der Stadt Münster zu benennen, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden ist (§ 68 Abs. 2 BauO NRW). Wurden die bautechnischen Nachweise vom Bauordnungsamt der Stadt Münster geprüft, kann das Bauordnungsamt auch mit den erforderlichen Kontrollen beauftragt werden.
- 4.3 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (Schlussabnahme) sind Bescheinigungen eines staatlich anerkannten Sachverständigen dem Bauordnungsamt der Stadt Münster einzureichen, wonach dieser sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den aufgestellten und geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 68 (2) BauO NRW und § 12 (2) SV-VO). Dieses entfällt, wenn das Bauordnungsamt der Stadt Münster zur Durchführung der Kontrollen vor Baubeginn beauftragt wurde.
- 4.4 Für die nach der Genehmigung eingereichten Bauvorlagen (Standsicherheit) hat der Entwurfsverfasser zu erklären, dass die Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes mit den bautechnischen Nachweisen übereinstimmen (§ 7 BauPrüfVO - Übereinstimmungserklärung).

### **VI. Kostenentscheidung**

Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

### **VII. Begründung**

Die Mechanisch-biologische Restabfallaufbereitungsanlage wurde am 18.12.2001 von der Bezirksregierung Münster erstmalig genehmigt. (Az.:99473096.G036/00).

Sie haben mit Schreiben vom 15.09.2014 die Änderungsgenehmigung beantragt. Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 18.12.2014 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).



Das beantragte Vorhaben wurde gemäß § 10 BImSchG am 10.10.2014 in den folgenden Medien öffentlich bekanntgemacht:

- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster
- Westfälische Nachrichten

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 13.10.2014 bis 12.11.2014 an folgenden Stellen ausgelegen:

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 52, Zimmer R 206  
Nevinghoff 22  
48147 Münster

Stadt Münster  
Stadthaus 3  
Albersloher Weg 33  
48155 Münster

Der für Dienstag, den 20.01.2015 vorgesehene Erörterungstermin fand nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist erhoben wurden.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Stadt Münster

Untere Wasserbehörde  
Untere Landschaftsbehörde  
Gesundheitsamt  
Bauordnungsamt  
Feuerwehr

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft und des Arbeitsschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Änderungsgenehmigung erhoben, wenn die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Für das beantragte Vorhaben hat die Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3c UVPG durchgeführt. Das Vorhaben unterliegt der Ziffer 8.4.1.1 der Anlage 1 – Liste „UVP - pflichtige Vorhaben“.



Die Auswertung der Antragsunterlagen sowie der vorgelegten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergab, dass eine weitere Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Die Entscheidung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie in den Westfälischen Nachrichten am 16.01.2015 veröffentlicht.

Im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsvorprüfung wurde insbesondere auch das in unmittelbarer Nähe liegende FFH – und Naturschutzgebiet betrachtet. Es wurde hier festgestellt, dass sich durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Abfallrecyclinganlage keine immissionsschutzrelevanten Veränderungen im Luftpfad ergeben. Eine Erheblichkeitsbetrachtung für das FFH-Gebiet ist somit nicht erforderlich gewesen.

Planungsrecht:

Der Standort der Anlage liegt im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu beurteilen. Das Einvernehmen der Stadt Münster als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde im ursprünglichen Genehmigungsverfahren bestätigt.

Fazit:

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und des Ursprungsbescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

### **VIII. Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person ver-  
säumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Volker Stienecker



Anhang 1

**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

- 1 Antrag
  - 1.1 Antragsgegenstand und Kapazität der Anlage
  - 1.2 Antragsformulare
- 2 Karten und Pläne
  - 2.1 Deutsche Grundkarte
  - 2.2 Topografische Karte
  - 2.3 Lageplan (Übersichtslageplan) 11 118 02 09 c
- 3 Bauvorlagen
- 4 Anlagen- und Betriebsbeschreibung
  - 4.1 Vorgesehene Inputmaterialien
  - 4.2 Betriebszeiten
  - 4.3 Abfallanlieferungen und Fahrzeugaufkommen
  - 4.4 Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten
  - 4.5 Annahme und Behandlung von Restabfall
  - 4.6 Annahme und Vorbehandlung von Bioabfall
  - 4.7 Annahme von Grünabfällen
  - 4.8 Vergärung
  - 4.9 Biogasspeicher
  - 4.10 Gasaufbereitung
  - 4.11 Dampferzeuger
  - 4.12 Externe Biogasverwertung
    - 4.12.1 Nachweise Rohrleitung von AWM
  - 4.13 Tunnelkompostierung
  - 4.14 Kompostaufbereitung
  - 4.15 Hallenabsaugung und Abluftbehandlung
  - 4.16 Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
  - 4.17 Datenblätter Gassystem
- 5 Maßnahmen zur Anlagensicherheit
  - 5.1 Anwendbarkeit der Störfallverordnung
  - 5.2 Fermenter
  - 5.3 Gassystem
  - 5.4 Sicherheitstechnische Ausrüstungen Dampferzeugeranlage
  - 5.5 Angaben zu Druckbehältern
  - 5.6 Gefahrenanalyse
  - 5.7 Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen
    - 5.7.1 Biologische Arbeitsstoffe
    - 5.7.2 Tätigkeiten in der Anlage
    - 5.7.3 Zugänglichkeit für Wartung und Instandhaltung
    - 5.7.4 Flucht und Rettungswege
    - 5.7.5 Sicherheitsmaßnahmen für die Maschinentechnik
    - 5.7.6 Sicherheitsmaßnahmen in der Bauphase



- 5.7.7 Sozialgebäude und Anzahl der Mitarbeiter
- 5.7.8 Gefährdungsbeurteilung
- 5.7.9 Fortschreibung Brandschutzdokument
- 5.8 Maßnahmen zur Abwasservermeidung/ -Verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung
- 5.9 Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung, Mengenbilanz
- 5.10 Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 5.10.1 Sicherheitsdatenblätter
- 5.11 Maßnahmen zum Schutz und Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/ Immissionen und Gefahren
- 5.11.1 Maßnahmen zum Schutz und Vorsorge vor Luftverunreinigungen
- 5.11.2 Geruchsemissionsgutachten
- 5.12 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
- 5.13 Schematische Darstellung (Fließbilder)
- 5.13.1 Grundfließbild Nr. 11 118 99 00
- 5.13.2 Verfahrensließbild mechanische Aufbereitung Nr. 11 118 05 02
- 5.13.3 Verfahrensließbild Tunnelkompostierung und Kompostaufbereitung Nr. 11 118 04 01
- 5.13.4 Verfahrensließbild Lüftungstechnik Nr. 11 118 9901
- 5.13.5 Verfahrensließbild Vergärung Nr. 11 118 07 01
- 5.13.6 Verfahrensließbild Biogasspeicher Nr. 11 1180601
- 5.14 Pläne Maschinenaufstellung
- 5.14.1 Aufstellungsplan Gesamtgrundriss Mechanik Nr. 11 1180804a
- 5.14.2 Aufstellungsplan Schnitte Mechanik Nr. 11 118 08 04b
- 5.14.3 Automatikkrananlage mit Zwischenbunker Bioabfall Nr. 11 118 08 04c
- 5.14.4 Aufstellungsplan Rotte Grundriss Nr. 11 118 02 08b
- 5.14.5 Aufstellungsplan Rotte Schnitte Nr. 11 118 02 08a
- 6 Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- 6.1 Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls



## Anhang 2

### Zitierte Vorschriften

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AVerwGebO NRW | Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10.02.2015 (GV. NRW. S. 216)                                                                                                                                                                         |
| BauO NRW      | Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)                                                                                                                                       |
| BetrSichV     | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)                                                                                                                                                    |
| BlmSchG       | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)         |
| 4. BlmSchV    | Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)                                                                                                                                                                          |
| 12. BlmSchV   | Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)                                                                                                                                                                     |
| BioAbfV       | Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden - Bioabfallverordnung- vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2955), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 23.04.2012 (BGBl. I S. 611, 659) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.2013 (BGBl. I S 658) |
| BiomasseV     | Biomasseverordnung vom 21.06.2001 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066, 1126)                                                                                                                                                                                                |
| BioStoffV neu | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) in der Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514)                                                                                                                                                   |
| BBodSchG      | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch                                                                                                                                                         |



Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 261)

|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| BNatSchG    | Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)                                                                                                                                                                              |
| DüG         | Düngegesetz vom 09.01.2009 (BGBl. I S. 54, berichtigt: S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.03.2012 (BGBl. I S. 481)                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| DüMV        | Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung) vom 16.12.2008 (BGBl. I S. 2524), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23.04.2012 (BGBl. I S. 611, 659)<br><br>Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung) vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482) |
| ERVVO VG/FG | Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)                                                                                                                                                                                                                     |
| GebG NRW    | Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 9. GPSGV    | Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz –Maschinenverordnung - vom 12.05.1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2008 (BGBl. I S. 1060)                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 11. GPSGV   | 11. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung) vom 12.12.1996 (BGBl. I S. 1914), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 06.01.2004 (BGBl. I S. 2)                                                                                                                                                                                                                                                    |
| GV. NRW     | Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW (GV. NRW), Ministerialblatt des Landes NRW (MBL. NRW)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| KrWG        | Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324, 1346), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)                                                                                                                                |



|                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| LAfG                   | Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes v. 21.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 148)                                                                                                                                                                                                                                    |
| LWG                    | Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 133)                                                                                                                                                                                                                                   |
| NachwV                 | Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043, 4060)                                                                                                                                                                                                                       |
| RdErl. Messstellen     | Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, gm. RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [V-3/V-5 – 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03)] – und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung ( IV 5 – 46 – 32 ) vom 20.05.2003 (MBL. NRW. S. 924; SMBl. NRW. 7130) |
| Seveso-(II)-Richtlinie | Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Abl. Nr. L 10/13 vom 14.1.1997), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 vom 22.10.2008 (Abl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1-54)                                                                                                                                                               |
| TA Luft                | Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Buns-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| TRwS                   | Technische Regel wassergefährdende Stoffe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| UWSchadAnzVO           | Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196; SGV. NRW. 28), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2009 (GV.NRW.2009 S. 824)                                                                                                                                                                                |
| UVPG                   | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)                                                                                                                                                                                                                                                           |

Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 vom 03.10.2002

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21.10.2009



|           |                                                                                                                                                                                                              |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| VAwS Bund | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)                                                                                                           |
| VAwS NRW  | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)           |
| VwGO      | Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890)                                 |
| VwVfG NRW | Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294) |
| WHG       | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724)                                |
| ZustVU    | Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.12.2014 (GV. NRW. 2014 S. 884)          |